Erstes Kapitel.

Worauf es bei der Besserung der Detinirten in der Anstalt ankomme.

§ 1.

Verlust der bürgerlichen Freiheit.

Der Verlust der Freiheit, welcher den Detinirten durch die Einsperrung in die Anstalt geworden, wird ihnen im Allgemeinen immerhin drückend bleiben, mit unwiderstehlicher Sehnsucht wird nicht selten das Gemüth nach Außen hingezogen, und dadurch die Erinnerung an die Ursachen dieses Verlustes geweckt; diese oft wiederkehrenden Erinnerungen prägen ihnen das früherhin geführte Leben als Folge ihres jetzigen unbefriedigten Zustandes ein und — allmählig weckt sich die Reue über das vergangene Leben, — und diese führt nach und nach sicher und haltbar zum Vorsatze der Besserung. Die schmerzhaften Empfindungen der Detinirten über den Verlust der Freiheit muß die Verwaltung niemals leichten Sinnes zum Vortheile derselben erleichtern, sondern dieses Besserungsmittel nach allen Richtungen, welche bei ruhiger Beobachtung die Psychologie anräth, kräftig und unermüdet anzuwenden suchen. Wenn man aus der Klasse der Detinirten solche, welche kaum einige Monate eingetreten sind, zu Dienstboten in seine Haushaltung aufnimmt,

ihnen bessere Kost, bessere Kleidung gewährt und ihnen einen freien Ausgang aus der Anstalt gestattet, wenn man denjenigen, welche in den Schreibstuben des Direktors oder der übrigen Angestellten arbeiten, es erlaubt, an Sonn = und Feiertagen mit den Aufsehern oder den Werkmeistern oder ohne alle Aufsicht in die Wirthshäuser der benachbarten Dörfer zu gehen; so ist zu befürchten, daß diesen die Isolirung von dem bürgerlichen Leben nicht mehr abschreckend, sondern unter solchen Begünstigungen vielleicht einladend werden könnte.

§ 2.

Absonderung der Detinirten.

Es handelt sich hier um die Absonderung der Detinirten in einem und demselben Geschlechte. In einer und derselben Anstalt leben oft zusammen: z. B.

1) Krüppelhafte, für den Erwerb ihres Unterhalts nicht mehr taugliche Individuen.
2) Durch hohes Alter geschwächte Greise.
3) Bettler aus Noth.
4) Bettler aus Gewohnheit, welche die Arbeit fliehen.
5) Gauner und Landstreicher, oder wirkliche Vagabunden.
6) Verbrecher, welche nach ausgestandener gesetzlicher Strafe für begangene Verbrechen, bis zu ihrem anderweiten Unterkommen, in der Anstalt beschäftigt werden.
7) Liederliche Dirnen.

8) Elternlose Kinder, welche in der Außenwelt für ihre Pflege und jugendliche Erziehung und Befähigung zu einem künftigen Erwerbzweige keinen Stützpunkt haben.

9) Verbrecher, deren noch unreifes Alter sie der Verfolgung der Gesetze entzogen, oder junge Verbrecher.

Diese Verschiedenheit der Individualitäten muß im Zusammensein einen eben so verschiedenartigen Einfluß äußern. Abgefeimte Gauner und Landstreicher und die der gesetzlichen Haft entlassenen Verbrecher haben nicht selten in ihrem Benehmen und ihren Reden eine gewisse Gewandtheit erlangt; sie sprechen von ihren Ausübungen mit einer Wohlgefälligkeit und mischen allerlei für dergleichen Ohren interessante Anekdoten ein. Die weniger Verdorbenen lauschen mit Aufmerksamkeit, — finden Gefallen an solchem Erzählen, — lernen Kniffe kennen, — denken darüber nach, — und es gefällt ihnen zu hören, wie man sich in gefahrvollen Fällen aus der Schlinge winden könne. Der Abscheu vor solchem Lebenswandel erlöscht bei ihnen und der auswärtige Weg der Untugend gewinnt gewissermaßen an Reiz.

Daß die liederlichen Dirnen durch Reden und Geberden heimlich und unvermerkt verheerendes Gift in das Personal hinüberspritzen können, bedarf nicht einer weitern Auseinandersetzung. Noch verderblicher wirkt ein solches Zusammensein auf die Jugend, in deren weichem Herzen jeder böse Eindruck unvertilgbare Spuren oft für die Dauer des ganzen Lebens zurückläßt; besonders können die jungen Verbrecher im Umgange mit Erwachsenen zu vollkommenen Verbrechern ausgebildet werden. Hier

tritt durch Gespräche, durch Erzählungen der Erwachsenen das verworrene Gewebe der verübten jugendlichen Handlungen in lebhafte Rückerinnerung, — es wird nach und nach geordnet, und es bereiten sich schon im Stillen Vorsichtsmaaßregeln, welche den künftigen Lebenslauf begleiten sollen. In diesem Emporkeimen von schädlichen Vorstellungen, von schädlichen Kenntnissen und von verderblichen Entschlüssen mag auch wohl hauptsächlich der Grund zu suchen sein, warum entlassene Detinirten, wenn ihnen die bürgerlichen Verhältnisse unbehaglich werden, oft laut klagen, daß sie in der Anstalt verdorben worden.

Die Absonderung der Detinirten nach der Klassifikation ihrer Individualitäten scheint nach meiner Meinung in folgender Art geschehen zu können:

I. Klasse. Krüppelhafte und durch hohes Alter geschwächte Greise. (ad 1 und 2.)

Die Bettler aus Noth (ad 3) sollten eigentlich nicht in eine Anstalt eingesperrt werden; liebende Mitbürger und die Vorsteher der Gemeinden sollten Alles aufbieten, diesen ihren Unterhalt sichernde Arbeit ausfindig zu machen.

II. Klasse. Arbeitsscheue, Landstreicher. (ad 4 und 5.)

III. Klasse. Wirkliche Verbrecher. (ad 6.)

IV. Klasse. Liederliche Dirnen. (ad 7.)

V. Klasse. Elternlose Kinder. (ad 8.)

VI. Klasse. Junge Verbrecher. (ad 9.)

Die elternlosen Kinder müssen sowohl von den Erwachsenen als von den jungen Verbrechern getrennt werden.

Die Absonderung der Detinirten in Einer Anstalt ist keine Preisaufgabe, wenn dieselbe in ihren Räumen die erforderliche Ausdehnung hat, aber selten ist dieses der Fall; man bauet oft für diesen Zweck, — reißt nach einiger Zeit nieder, — und bauet wieder auf und glaubt, durch solche theilweise Lokalveränderungen die Zwecke zu erreichen, welche manchmal bei einer sachkundigen Prüfung, etwa an Ort und Stelle, die dafür angewandten Kosten kaum rechtfertigen lassen. Auch angenommen, die Lokaleinrichtungen entsprächen vollkommen den Zwecken der Anstalt, so wird doch bei einem solchen Gemische des Personals, wie erwähnt ist, die Leitung des Ganzen eine um so schwierigere Aufgabe sein, als die I. Klasse einen theilnehmenden Pflegevater, die Klassen II., III., IV. einen rechtlichen, umsichtlichen, festen und kalten Vorsteher, und die Klassen V. und VI. einen gründlich gebildeten Pädagogen erfordern, — und wo findet sich der Mann, der alle diese Eigenschaften im vollkommenen Maaße in sich vereinigte, und zu jeder Stunde oder in jedem Augenblicke des Tages sich seiner Stimmung so bemeistern könnte, daß er bei einem plötzlichen Uebergange von einer Klasse in die andere nichts jener Klasse Anklebendes und dieser Fremdes oder gar Nachtheiliges mit hinüberbrächte? — Unläugbar würde es dem Zwecke einer jeden Klasse förderlicher sein, wenn folgende abgetheilte Anstalten für die erwähnten Absonderungen eingerichtet werden könnten:

1) Ein Provinzial-Invalidenhaus, worein aufgenommen würden:

a) durch Arbeit und körperliche Gebrechen Arbeitsunfähige.

b) Arbeitsunfähige Bettler und Vagabunden.

c) Kranke Dienstboten, welche keine Familie haben, so wie kranke Ausländer, bis zu ihrer Genesung.

d) Aus einer Besserungsanstalt Entlassene, welche sogleich kein Unterkommen finden, könnten einstweilen in der Invaliden-Anstalt gegen Unterhalt und Lohn mit Oeconomiearbeiten oder Krankenwartung beschäftigt werden.

2) Eine Provinzial-Besserungsanstalt.

3) Eine Erziehungs-Anstalt, im Falle die Kinder nicht vortheilhafter bei Privaten unterzubringen wären.

Die Individuen ad 1. würden doch minder oder mehr den Gemeinden zur Last bleiben, welche nun durch Aufbewahren derselben in einer Anstalt aller Furcht enthoben würden, durch Ausarten dieser Leute ihr Eigenthum gefährdet zu sehen.

§. 3.

Beköstigung und Bekleidung der Detinirten.

Eine zu reichhaltige Beköstigung ist für diese Menschenklasse von nicht vortheilhaften Folgen. Der Abstand der schlechteren Verpflegung außerhalb der Anstalt von der besseren in derselben wird für sie zu leicht und zu schnell fühlbar; sie denken häufig an die bessere zurück und werden unzufrieden mit der auswärtigen. Diese Unzufriedenheit artet in Klagen aus, die nicht selten die Mitarbeiter unbehaglich machen und die Brodherrn aufreizen. Die Arbeit geht ihnen bei dieser Unzufriedenheit nicht mehr von der Hand, — sie verlassen ihr Unterkommen und

fallen nach einigem Herumstreifen der Anstalt wieder anheim. Ist die Beköstigung in der Anstalt mit der auswärtigen im Durchschnitte gleich, so werden keine nachtheiligen Erinnerungen in dieser Beziehung eintreten. Ist die auswärtige Beköstigung besser, als jene in der Anstalt, so erscheint die erstere ihnen als Wohlthat und keine Sehnsucht nach der letzteren wird sie beschäftigen. Es würde zweckmäßig sein, bei Entwerfung eines Speise-Regulativs für eine öffentliche Anstalt eine genaue Kenntniß der auswärtigen Verpflegungsarten der betreffenden Menschenklassen als Leitfaden zu nehmen und dasselbe darnach festzustellen *).

Bei mißverstandener Humanität schlägt man hier vor, daß für die Detinirten Schwarzbrod aus gebeuteltem Roggenmehl gebacken werden soll, während oft selbst der bemittelte Bürger mit Schwarzbrod aus Roggenmehl und einem Zusatze von Waitzenklaie sich begnügen muß, und befiehlt dort dem Lieferanten, keine Gerstengraupen mehr zu liefern, weil die Detinirten dieses Gemüse verschmäheten, während der brave und arbeitsame Familienvater außerhalb der Anstalt sich glücklich schätzt, dieses Gemüse zu wohlfeilen Preisen auftischen zu können.

*) Folgendes könnte auch wohl zu berücksichtigen sein:
« Nahrungsstoff der gewöhnlichsten Nahrungsmittel: 100 Pfd.
« weiße Rüben, Kohl u. dgl. enthalten 8 Pfund Nahrungs-
« stoff, gelbe Rüben 14 Pfund, Kartoffeln 25 Pfund,
« Fleisch 35 Pfund, Brod 80 Pfund, Feldbohnen 89 Pfund,
« weiße Bohnen 92 Pfund, Erbsen 93 Pfund, Linsen
« 94 Pfund. » (Rheinisch-Westph. Volks- und Geschäfts-Kalender für 1829. 3ter Jahrgang pag. 147.)

Bei der Ausführung eines einfachen und zweckmäßigen Speise-Regulativs muß auch mit Vorsicht zu Werke gegangen werden. Unter der Menge so verschiedenartiger Menschen giebt es einige, denen nichts genügt; heute gebe man ihnen Gemüse, — morgen Fleischsuppe, — übermorgen Braten, — und am vierten Tage wiederum Braten, — sie klagen: einige wollen dieses Gemüse, — andere jenes; diese lieben dünnes Essen und jenen kann es nicht dick genug sein. Wenn man dergleichen Klagen und Aeußerungen dann und wann zum Maaßstabe der Abwechselung der Speisen nimmt, so gewinnt das Institut nach und nach das Ansehen eines Pensionats, worin nach Gefallen der Detinirten aufgetischt wird, und diese Verwöhnung der Detinirten kann doch nie von guten Folgen sein. Ich meine, man müsse hier mit Festigkeit in derselben Art handeln, wie ein Familienvater in Mitte seiner Angehörigen bei ähnlichen Anlässen sich benimmt. Will ein Kind z. B. das ihm vorgesetzte Mittagsessen nicht zu sich nehmen, so wird es ihm des Abends wiederum aufgetischt, — und immer ist der Hunger das wirksamste Mittel, dergleichen Streitigkeiten zu schlichten.

Es ist unbegreiflich, wie man oft bei diesem Geschäfte um die Gunst der Detinirten gleichsam buhlt; um den gesunden Detinirten z. B. die Gerstengraupen recht schmackhaft zu machen, müssen sie mit Pflaumen gekocht werden, und damit der Geschmack der Detinirten sich ja nicht trübe, muß eine Kommission von Detinirten die Zusätze zu den Gemüsen untersuchen und darüber entscheiden.

Eben so unangemessen kann man sich bei der Bekleidung der Detinirten benehmen. Wenn man z. B. die sonst

üblichen Holzschuhe gegen lederne Schuhe deshalb vertauscht, damit die Detinirten sich keinen schwerfälligen Gang angewöhnen, so steht diese Ansicht mit den bei der Speisung erwähnten Mißgriffen in vollem Einklange. Berücksichtige man auch hier die Verhältnisse in der Außenwelt bei derjenigen Menschenklasse, wozu die Detinirten gehören.

§ 4.

Beschäftigung der Detinirten.

Die gehörige Beschäftigung der Detinirten möchte wohl eine der schwierigsten Aufgaben für die Anstalt sein; umsichtige und kraftvolle Anordnungen, richtiges Auffassen der Individualitäten der Arbeiter, genaue Kenntnisse der auswärtigen Handwerke und der Handlungsverhältnisse erscheinen als wesentliche Erfordernisse, die Detinirten an Arbeiten zu gewöhnen, und sie zu Arbeiten zu befähigen, welche ihnen bei ihrer Entlassung aus der Anstalt auch außerhalb derselben den Unterhalt sichern, und während ihrer Haft den Vortheil des Instituts möglichst unterhalten. Eine weitläufige Erörterung dieser beiden Aufgaben der Zweckmäßigkeit und des pecuniairen Vortheils der Beschäftigungen erfordert dieser § nicht; er betrachtet die Beschäftigung hier lediglich als Besserungsmittel. Die Detinirten müssen arbeiten und keinen Augenblick in der gewöhnlichen Arbeitszeit müßig gelassen werden, selbst wenn man heute z. B. einen Graben ausgraben und morgen denselben Graben wieder zuwerfen lassen müßte,

um sie, in etwaiger Ermangelung vortheilhafter Arbeit, nur zu beschäftigen. Jede Beschäftigungsart, die eine Verminderung der Handarbeiten mit sich führt, z. B. Maschienenwesen, könnte in dieser Beziehung so nachtheilig werden, daß man kraftvolle Arbeiter zu Beschäftigungen verwenden müßte, die schwache Leute verrichten könnten. Zwei Punkte müssen hier der Verwaltung immer vorschweben:

1) Dahin zu streben, daß die Detinirten ernstlich und ununterbrochen nach ihren Kräften und nach ihren Kenntnissen, mit stetem Hinblick auf ihren künftigen Broderwerb beschäftigt werden. Wenn man hierbei das Verlangen des Arbeiters billiger Weise erwägen muß, so sind doch jeder Unbeständigkeit desselben gehörige Schranken zu setzen, daher man es nicht dulden dürfe, daß er sich heute dieses und morgen ein anderes Geschäft wähle. Gesunde und starke Menschen sollen nicht ausschließlich zu Saalwärtern, Thürstehern, überhaupt nicht zu solchen Hausarbeiten verwendet werden, die leicht zum Müßiggange vorbereiten können, eben so wenig scheint es räthlich, in den Schreibstuben diejenigen mit Schreibereien zu beschäftigen, deren ursprüngliches Geschäft die Schreiberei nie gewesen ist.

2) Die Reizmittel zur Arbeitsamkeit, als Ermahnen, Belohnen, Strafen, stets mit Umsicht, mit Ruhe, ohne Partheilichkeit, ohne Schwäche und ohne Unbeständigkeit anzuwenden.

§ 5.

Die Behandlung der Detinirten im Allgemeinen.

Die Behandlung der Detinirten stütze sich im Allgemeinen auf feste Grundsätze der Strenge, der Milde, der Gerechtigkeit und Billigkeit, und in kalter Ruhe muß dieses System mit strenger Consequenz durchgeführt werden. Jede Lücke, welche durch Hitze, durch Uebereilung, durch Unbesonnenheit ꝛc. darin entsteht und von den Detinirten wahrgenommen wird, vermindert die Achtung und das Zutrauen zu der Verwaltung, erweckt den Verhältnissen gemäß bei den Detinirten Vorstellungen von Schwäche, Partheilichkeit, Rachsucht des Vorstehers, und alle solche Vorstellungen, pfeilschnell in Gespräche der Detinirten übertragen, legen dem Wirkungskreise der Anstalt Hindernisse in den Weg, welche bei öftern Wiederholungen sich unüberwindlich aufthürmen, vorzüglich die aus einer ängstlichen Furcht vor den Detinirten hervorspringende Schwäche untergräbt das Wohl der Anstalt. Unter den Detinirten sind oft viele, die sogar an dem Zittern der Stimme den innern Zustand ablauschen, und wenn man sich dann durch Bitten, durch Versprechen vorzüglicher Aufführung, durch Vorstellungen zu Nachgiebigkeiten hinreißen läßt, so haben die Detinirten den Hebel für ihre unzeitigen Wünsche und Forderungen gefunden und nicht selten freuen sie sich laut über die Bangigkeit des Angestellten, ja man geht manchmal soweit, Drohungen auszustreuen, die von den Kalfactoren aufgefischt — vergrößert — und mit ängstlicher Miene, z. B. dem Direktor

hinterbracht werden, wodurch der habituelle Zustand der Furcht rege bleibt. Waffne man sich mit Umsicht gegen diese Pest!

Die Ermahnungen, Strafen und Belohnungen sind vor Allem zweckmäßig zu vollziehen (§ 4 ad 2), vorzüglich bei den Strafen muß mit Umsicht zu Werke gegangen werden. Cachotstrafe, oft wiederholt bei einem und demselben Individuum macht glüchgültig gegen diese Strafe und schwächt den Eindruck. Das Verweisen der Detinirten in einsamen Arrest kann vortheilhaft auf die Besserung hinwirken. Wenn aber mehrere Detinirten in ein und dasselbe Trennungslokal eingesperrt werden, so hört der Zweck der Isolirung auf; wenn man bei den geringsten Anläßen einen Häusling deshalb in die einsamen Zwangsbehälter schickt, weil man sich vor ihm fürchtet und dieses Motiv der Einsperrung den übrigen Detinirten nicht verborgen bleibt, so führt dieses Strafmittel oft zur Verhärtung; wenn bei diesen Eingesperrten die Besserungsversuche zu methodisch angewendet werden, wenn z. B. in einer vorgeschriebenen Zeitfolge erst der Seelsorger, dann der Lehrer und zuletzt der Direktor zu ihnen geht und sie ermahnt, so können diese Tentamen durch die verschiedene Art der Ermahnung die entgegengesetzte Wirkung bereiten, z. B. der Seelsorger faßt psychologisch richtig den Faden und hält diesen in seiner Unterredung fest, — dem Lehrer entfahren einige läppische Ausdrücke, — und der Direktor tritt förmlich als Strafprediger auf, — wonach der Eine verderben kann, was der Andere gut gemacht hat. Der Seelsorger allein könnte dieses Geschäft am sichersten zum Zwecke führen.

Die religiöse Erziehung der Detinirten bleibe allein dem Seelsorger der Anstalt überlassen und niemals mische sich der Vorsteher derselben in die Amtsgeschäfte des Seelsorgers. Der Seelsorger handele mit unermüdlichem Eifer nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen. (§ 13.)

§ 6.

Lebenswandel der Anstalts-Angestellten.

Das Betragen aller Angestellten der Anstalt muß in allen Verhältnissen fortwährend so beschaffen sein, daß die theoretischen Lehren und Ermahnungen darin ihre feste Beglaubigung finden oder daß Worte und Werke des Direktors, des Seelsorgers, des Lehrers und aller übrigen Angestellten den Eindruck der mündlichen Ermahnungen und der übrigen Lebensvorschriften nicht verwischen. Ihrem Lebenswandel weder innerhalb noch außerhalb der Anstalt dürfen schlüpferige Begebenheiten ankleben, die, wenn sie den Ditinirten zu Ohren kommen (und wie leicht geschieht dieses!) im Gespräche unter ihnen sich ausbreiten und vergrößern und in ihrem Gedächtnisse festhalten. Die Ermahnungen von solchen Angestellten dringen nicht mehr zu ihrem Herzen und das Besserungsgeschäft verliert seine Stützpunkte in dem Verluste der Achtung und des Zutrauens zu demjenigen, der da bessern will und muß. Allein die Versetzung des Betreffenden kann diesen tief um sich nagenden Krebsschaden der Anstalt heilen. Was in anderen Verhältnissen als Privatsache und deshalb wohl als Nebensache betrach-

tet werden mag, gestaltet sich hier als Hauptsache für das Gedeihen der Anstalt. Mit Verweisen ist in solchen Fällen nichts ausgerichtet, diese werden nach und nach zu leicht als administrative Formen angenommen, die man abschüttelt wie Regen im Gewitter.

§ 7.

Vermeidung böser Eindrücke.

Alles, was aus den Worten, Geberden und Handlungen der Angestellten auf die Detinirten nachtheilig einwirken kann, muß gewissenhaft und sorgfältig vermieden werden; das Unbedeutendste erwirkt hier oft die bedeutendsten Folgen, und vielleicht würde man hier nicht selten die einzigen Hemmungen des Besserungsgeschäftes auffinden können. Z. B. Wenn die Angestellten bei ihren Kränzchen in den, den Revieren der Detinirten angränzenden Wohnungen bis in die Nächte ihre Spielchen treiben, singen und dgl., oder ein Vorsteher sich gar vom weiblichen Geschlechte in der Mitternachtsstunde über die Schlafsäle der Detinirten nach Hause begleiten lassen wollte —; wenn ein Beamte vor den Augen der weiblichen Detinirten mit einer Aufseherin Arm in Arm in seinem Garten spazierte —; wenn er die Frau eines Untergebenen häufig und stets in Abwesenheit ihres Mannes besuchte und dieser Frau unter Andern die Befugniß einräumte, für die bei ihr arbeitenden Detinirten Strafen und Belohnungen mit Erfolg in Antrag zu bringen —; wenn man die Schritte der Angestellten durch Detinirten beobachten ließe,

die Angestellten mit den Detinirten confrontiren und den ersten in Gegenwart der letzteren Vorwürfe machen wollte; wenn man den Detinirten ihre Entlassung versprächе u. dgl., und nicht Wort hielte, und wenn man sogar in seinen Ermahnungen seinen Eigendünkel nicht zu verbergen wüßte —; wenn der Vorsteher nach dem Grundsatze: «Divide et impera!» unter den Angestellten Disharmonie zu erregen und zu unterhalten suchte *) —: so würden gewiß diese und ähnliche Verhältnisse zu queckenartigen Windungen, woran die Wurzel des Verderbens wurzelt, die dem Auge des Profanen immer und immer übertüncht ist.

Zweites Kapitel.

Ueber den Rücktritt der Ditinirten aus der Anstalt in die bürgerlichen Verhältnisse.

§ 8.

Ursachen des Rückfalles, welche der Anstalt zur Last fallen.

Wenn der Verlust der bürgerlichen Freiheit, die Absonderung, die Beköstigung, die Beschäftigungsart, die Behandlung, überhaupt wenn das Anstaltsleben einen

*) Es ist oft, als wenn in den zu Anstalten benutzten ehemaligen Klostergebäuden die alte Schelsucht, Mißgunst und Disharmonie einheimisch geblieben und zuweilen noch genährt